

## **Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Entwicklungsmaßnahmen Gottmadingen“**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen in seiner Sitzung am **22. Juni 2004** folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Die Entwicklungsmaßnahmen in Gottmadingen werden unter der Bezeichnung  
**„Entwicklungsmaßnahmen Gottmadingen“**  
als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt in den städtebaulichen Entwicklungsbereichen der Gemeinde Gottmadingen städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen durch. Die Maßnahmen dienen der Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte, soweit diese nach der städtebaulichen und siedlungspolitischen Zielsetzung erforderlich sind.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeiten**

(1) Für den Eigenbetrieb „Entwicklungsmaßnahmen Gottmadingen“ wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Ihm obliegt damit die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, jedoch nur im Rahmen der in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Gottmadingen übertragenen Aufgaben bzw. festgesetzten Höchstbeträge.

### **§ 3**

#### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres wird ein Wirtschaftsplan erstellt. Dieser ist rechtzeitig dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 € festgesetzt.

### **II.**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Februar 2000 außer Kraft.

Gottmadingen, den 1. Juli 2004

Egger  
Stellvertretender Bürgermeister